

**Muster-Hygienekonzept für die Durchführung
von Proben kirchlicher Chöre und Ensembles
zum Schutz vor SARS-CoV-2
in der Diözese Regensburg
(Stand 16. September 2021)**

Rechtsgrundlage

Die folgenden Maßnahmen wurden aufgrund der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 4. September 2021, sowie ergänzend des Hygienekonzepts des Bayerischen Gesundheits- und des Wissenschaftsministerium für die Laienmusik (Fassung vom 13. September 2021) erstellt. Staatliche Aktualisierungen dieses Konzepts haben daher automatisch auch Einfluss auf diese diözesanen Regelungen.

Trotz Einhaltung aller Vorschriften kann den Beteiligten nie garantiert werden, vor einer COVID-19-Infektion geschützt zu sein – ein Restrisiko bleibt immer bestehen.

Grundlegende Dinge, die hier für die eigene Planung eintragen:

Name des Chores/Ensembles:	
Adresse des Probenraumes:	
Namen des/der Verantwortlichen:	
Namen des/der Hygieneverantwortlichen:	
Raumhöhe (empfohlen $\geq 3,50\text{m}$) : Bestuhlbare Fläche qm:	
Max. Personenanzahl unter Berücksichtigung der Raumgröße/Abstand:	
Zuständig für Anwesenheits- und Sitzplatzlisten:	
Zuständig für Desinfektion:	

(Nach Eintrag der erforderlichen Daten kann dieses Konzept auf Verlangen bei den zuständigen Behörden eingereicht werden.)

1 Maßnahmenkonzept / Verantwortung

- a) Der Rechtsträger des Chores/des Ensembles (Pfarrei, Verein, Ordensniederlassung, etc.) trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.
- b) Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der/die auf die korrekte Hygienekonzepte vor, während und nach der Probe achtet. Diese/r ist in das Hygienekonzept einzuweisen.
- c) Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird in regelmäßigen Abständen hingewiesen. Die Einhaltung wird kontrolliert und bei Verstößen geeignete Maßnahmen ergriffen.
- d) Dieses Hygienekonzept wird der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt.

2 Allgemeine Regeln / Zugang

- a) Für jeglichen Probenbetrieb gilt die „3G“-Regel:
Bei einer 7-Tage-Inzidenz > 35 dürfen an Proben in geschlossenen Räumen ausschließlich Personen teilnehmen, die nachweislich geimpft, genesen oder getestet sind. (Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Schüler/innen, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.) Die entsprechenden Nachweise sind durch den/die Hygienebeauftragte/n zu überprüfen, insbesondere ist vor jeder Probe bei getesteten Personen die Aktualität des Testes zu prüfen und zu dokumentieren.
- b) Kontaktdaten aller Personen, bzw. einer Person pro Hausstand (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer) sowie der Zeitraum des Besuchs sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren (siehe Punkt 7).
- c) Die Plätze werden für jeden einzelne/n Teilnehmer/in klar markiert, eine verbindliche Sitzordnung ist festzulegen.
- d) Eine offizielle Höchstdauer einer Probe ist nicht festgelegt, soll sich aber an den Lüftungsmöglichkeiten orientieren. (vgl. auch 10)

3 Testung (Hinweis: Wortlaut des offiziellen Testkonzepts s. Anhang 1)

- a) Die Teilnahme an Proben unterliegt der Testnachweispflicht, sofern kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.
- b) Können Teilnehmende keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht zu testen.
- c) Alle Teilnehmenden sollten vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht hingewiesen werden.
- d) Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:
 - PCR-Test, z.B. Jedermann-Testung in lokalen Testzentren oder bei niedergelassenen Ärzt/innen
 - Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) z.B. über lokales Testzentrum, Apotheke, ggf. durch betriebliche Testung
 - Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) Durchführung unmittelbar vor Beginn der Probe unter Aufsicht einer verantwortlichen, geeigneten Person.
- e) Zeigt ein vor Ort durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis an, wird der betroffenen Person der Zutritt verweigert. Die betroffene Person verlässt sofort den Probenort, alle Kontakte werden so weit

wie möglich vermieden und über das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 wird ein Termin zur PCR-Testung vereinbart.

- f) Schulpass: Schüler/innen erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen der testabhängigen Angebote. Auch die Vorlage eines Schülersausweises ist ausreichend.

4 Maskenpflicht

Teilnehmer/innen haben in geschlossenen Räumen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Während der Proben entfällt die Maskenpflicht unter folgenden Voraussetzungen:

- Am festen Sitz-/Stehplatz, sofern ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- Soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt, insbesondere bei Gesang oder beim Spielen von Blasinstrumenten.
- Generell befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass Ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw. unzumutbar ist (Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).

5 Abstandsregeln

- a) Jeder wird angehalten, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. In Bezug auf die Teilnehmenden ist der Mindestabstand nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde.
- b) Angehörige desselben Hausstands haben die Abstandsregeln untereinander nicht zu befolgen.
- c) Beim Singen ist auf eine möglichst versetzte Aufstellung und eine gemeinsame Singrichtung zu achten. Aus medizinischer Sicht wird nach wie vor ein Sicherheitsabstand von 2 m in Singrichtung empfohlen, auch wenn er nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.
- d) Bei Orchestern mit Blasinstrumenten ist eine versetzte Aufstellung der Musizierenden (Schachbrettmuster) sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren. Beim Musizieren mit Querflöten sollten aufgrund Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den Raum die Flötisten in der vordersten Reihe bzw. Randbereich positioniert sein.

6 Hygiene

- a) Geeignete Waschgelegenheiten mit Flüssigseife sind bereitzustellen, ggf. auch Händedesinfektionsmittel.
- b) Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher in ausreichendem Maß bereitzustellen.
- c) Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- d) Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren / waschen.

7 Datenerhebung

- a) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Mitwirkenden zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen.
- b) Ein/e Protokollführer/in ist verbindlich zu benennen.
- c) In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Kontaktdaten (s.o.) und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.

- d) Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

8 Lüftungskonzept

- a) Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeit mit erhöhter Aerosolbildung wie Gesang) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten.
- b) Alle Lüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen, bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufotechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sichergestellt, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen, welche jedoch kein infektionsschutzgerechtes Lüften ersetzen. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen, sie ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.
- c) Um die empfohlenen Lüftungsintervalle zu berechnen haben die Berufsgenossenschaften einen Lüftungsrechner ins Internet gestellt: <https://www.bgn.de/lueftungsrechner>. Hier lassen sich mit Hilfe von Raumgröße und beteiligten Personen Lüftungsintervalle berechnen. Die Lüftungsintervalle können dann gut sichtbar in einen Lüftungsplan (→ Anhang 3) eingetragen und für alle sichtbar ausgehängt werden.
- d) Aufgrund dieser Vorgaben bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Probenraum (vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweils verantwortlichen Pfarrer).

9 Umgang mit Instrumenten und Noten

- a) Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- b) Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher/von der Verursacherin mit Einmaltüchern auffangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
- c) Die Tastatur des Probeninstrumentes muss vor und nach der Probe fachgerecht desinfiziert werden, sodass am Instrument keine Schäden entstehen. So ist die Tastatur ausschließlich mit einem mit Wasser oder milder Seifenlauge (z. B.: 3 Spritzer Spülmittel auf 0,5 l Wasser) leicht angefeuchteten Tuch zu reinigen. Es darf keine Alkohollösung verwendet und Tastaturen dürfen nicht eingesprüht werden, um mögliche Schäden zu vermeiden. Ebenso muss gleich danach die Fläche am besten mit Einmaltüchern trocken gerieben werden. Generell haben alle, die auf dem Probeninstrument spielen, ihre Hände mit medizinischen Desinfektionsmitteln vor dem Spielen mit einer einminütigen Einwirkungszeit zu desinfizieren. Bei einem solchen Vorgehen kann die Benutzung von Einmalhandschuhen entfallen.

11 Getränke

Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

12 Reinigung

- a) Die notwendige Reinigung der genutzten Gegenstände sowie der Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräume erfolgt regelmäßig durch den Träger.
- b) Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

13 Ausschluss von der Probe

- a) Personen
 - die nicht den „3G“-Regeln entsprechen, bzw. sich nicht testen lassen wollen,
 - mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen,
 - mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeglicher Schwere)sind von der Probe auszuschließen.
- b) Sollten Teilnehmende während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen. Die Probenleitung meldet den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt.

14 Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

Sollten Teilnehmer/innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten vom Chorleiter/in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Regensburg, 16. September 2021

Dr. Christian Dostal
Diözesanmusikdirektor
Leiter des Fachbereichs Kirchenmusik

Msgr. Thomas Pinzer
Domkapitular
Leiter der Hauptabteilung Seelsorge

Anhang 1:

Testkonzept des Bayerischen Rahmenhygieneplans für die Laienmusik

Anhang 2:

Lüftungsplan

Kontakt

Diözesanreferat Kirchenmusik, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg
E-Mail kirchenmusik@bistum-regensburg.de
Telefon 0941/597-2295

Anhang 1

Testkonzept

(aus dem „Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“ vom 13. September 2021)

5. Testungen

5.1 Allgemeines

Testabhängige Angebote können von den Probenteilnehmern nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testerfordernissen wird auf die jeweils aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

Ein Testnachweis kann ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen und die Testung

- (a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- (b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- (c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

5.2 Organisation

Die Probenteilnehmer sollten vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen hingewiesen werden.

Kann der Probenteilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen; bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests).

5.3 Testmethoden

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- PCR-Tests können im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot noch bis 30. September 2021 kostenlos in lokalen Testzentren erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies

ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach § 2 Nr. 7 b) SchAusnahmV oder am Ort des testabhängigen Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Probe nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

- Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen nach § 2 Nr. 7 a) SchAusnahmV oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Verantwortlichen sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

5.4 Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter. Mindestinhalt ist Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

5.5 Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Geimpfte bzw. genesene Personen können vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.

Gemäß § 2 Nr. 2 der SchAusnahmV sind geimpfte Personen asymptotische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Nach § 2 Nr. 3 der SchAusnahmV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV sind genesene Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Nach § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

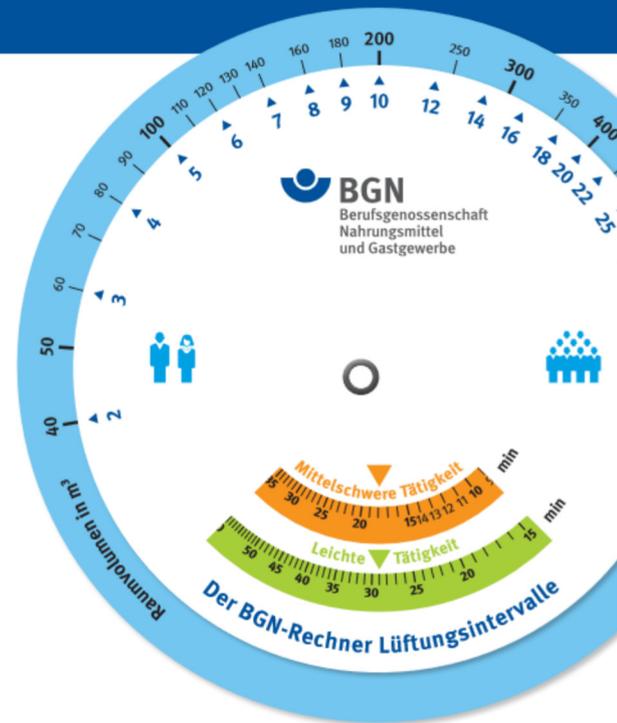
Lüftungsplan

Raumnummer:

Raumvolumen: m³

Berechnete Lüftungsintervalle für diesen Raum bei Nutzung

- > mit Personen: spätestens nach Minuten
- > mit Personen: spätestens nach Minuten
- > mit Personen: spätestens nach Minuten



Die Lüftungsintervalle können Sie mit dem BGN-Rechner Lüftungsintervalle bestimmen: www.bgn.de/lueftungsrechner/

Nach dem berechneten Intervall bitte die Fenster über die gesamte Fläche öffnen.



Lüftungsdauer bei Stoß- oder Querlüftung:

- > Winter: 3 Minuten
- > Übergangszeit: 5 Minuten
- > Sommer: 10 Minuten

Datum:

Unterschrift:

Name:



Ausführliche Informationen zum Thema „Lüften“ finden Sie unter www.bgn.de/corona und im Medienshop der BGN <https://medienshop.bgn.de/>